

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.01.2022
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0303/22

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	25.01.2022	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.02.2022	öffentlich

Thema: Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 zum Pilotprojekt "Teilnahme an Betriebsprüfungen für die Gewerbesteuer"

Gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) haben die Gemeinden ein Auskunfts- und Teilnahmerecht an Außenprüfungen der Finanzämter, wenn die Steuerpflichtigen in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen. Das gemeindliche Teilnahmerecht stellt eine interne Befugnis im Verhältnis der Gemeinden zur Finanzverwaltung dar. Es besteht für den Gemeindeprüfer kein Recht, aktiv Prüfungshandlungen vorzunehmen, weshalb alle Ermittlungen eng mit den Betriebsprüfern des Finanzamtes Magdeburg abgestimmt werden.

Seit Ende 2016 nimmt die Stadt Magdeburg dieses Recht durch Teilnahme eines Gewerbesteuerfachprüfers an Außenprüfungen des Finanzamtes Magdeburg wahr.

In 2021 wurden insgesamt 82 Prüfungsanordnungen (davon 7 Konzernverbände, 2019 gesamt: 112, 2020 gesamt: 86) übersandt. Zweifellos hat die Corona-Pandemie seit 2020 gravierende Auswirkungen auf die Betriebsprüfungen und damit auf die jeweiligen Prüfquoten gehabt. Dies setzte sich 2021 fort, gerade zu Beginn des Jahres sind Anordnungen von neuen Außenprüfungen kaum noch möglich gewesen. Der Gewerbesteuerfachprüfer wurde verstärkt zur Unterstützung in anderen Bereichen eingesetzt.

Es konnten 12 Fälle, teilweise in den Vorjahren begonnen, komplett abgeschlossen werden. Die Prüfungen erstrecken sich teilweise über Jahre, so dass Altfälle weiterhin in Bearbeitung sind. Es wurden neue Betriebsprüfungen begonnen bzw. für 2022 ein Teilnahmewunsch des Gewerbesteuerfachprüfers bekundet.

Schwerpunkt der Prüfungen sind nach wie vor die für die Gewerbesteuer notwendigen speziellen Berechnungen der Hinzurechnungen und Kürzungen, sowie Zerlegungen für die ortsansässigen Betriebe. Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe ergibt sich in der Regel aus der gewerbesteuerlichen Prüfungsrelevanz, dem daraus resultierenden Mehrergebnispotential und den im Vorfeld mit dem Finanzamtsprüfer besprochenen Prüfungsfeldern. Einsprüche gegen Prüfungsanordnungen oder grundsätzliche Ablehnung der Prüfungsteilnahme des Gewerbesteuerfachprüfers seitens des Steuerpflichtigen gab es 2021 keine.

Die Prüfungen beziehen sich ausschließlich auf Betriebe, die im Finanzamtsbezirk Magdeburg ihre Geschäftsleitung unterhalten und für deren Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge bei der Gewerbesteuer Magdeburg als Betriebsfinanzamt örtlich zuständig ist. Sämtliche Gewerbesteuerfälle, deren Hauptniederlassung sich nicht im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg befindet, sind davon nicht betroffen.

Nach § 21 Abs. 3 FVG haben die Gemeinden zusätzlich das Recht, sich über die für die Festsetzung der Realsteuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Finanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu. Auch im Verfahren über die Zerlegung und die Zuteilung von Steuermessbeträgen können die Gemeinden als Steuerberechtigte, denen ein Anteil an dem Steuermessbetrag zugeteilt worden ist oder die einen Anteil beanspruchen (§ 186 Satz 1 Nr. 2 AO), vom zuständigen Finanzamt Auskunft über die Zerlegungs- bzw. Zuteilungsgrundlagen verlangen und Einsicht in die Zerlegungs- bzw. Zuteilungsunterlagen nehmen (§§ 187, 190 Satz 2 AO).

Es wurde wie im Vorjahr begonnen, das Augenmerk vermehrt auf Betriebe gelegt, die im Einzugsgebiet der Stadt Magdeburg Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen unterhalten. Die Besteuerungsgrundlagen werden in diesen Fällen durch Zerlegungsbescheid von anderen Finanzämtern aus dem gesamten Bundesgebiet mitgeteilt und der Stadt Magdeburg dadurch ein gewerbesteuerlicher Anteil zugewiesen. Obwohl keine aktive Prüfungsmöglichkeit vor Ort besteht, können Widersprüche gegen aktuelle Festsetzungen bei den Festsetzungsfinanzämtern eingelegt werden oder Nachfragen und Klärungen direkt beim Hauptsitz der steuerpflichtigen Betriebe erfolgen. Diesem wird insbesondere dann nachgegangen, wenn der Landeshauptstadt Magdeburg keine Gewerbesteuerzerlegungsanteile zugewiesen wurden, obwohl nachweislich eine Betriebsstätte besteht und eine Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt erfolgte.

Derzeit wird noch geprüft, wie die Informationen aus dem Gewerberegister mit den Steuerdaten maschinell abgeglichen werden können. Es könnten damit gezielter Auskunftsrechte wahrgenommen werden, die für die Gewerbesteuerermessbetragsfestsetzung und Zerlegung zuständigen Finanzämter aktiv angesprochen und ein Abgleich zwischen den steuerlich erfassten Betrieben und Anmeldungen für Zweigstellen und Zweigniederlassungen vorgenommen werden. Es ergeben sich daraus Prüffelder für die Zukunft. Gleiches gilt für neu hinzu gekommene Betriebe oder Gewerbegebiete in Planung, wie z.B. für das Gewerbegebiet Eulenberg.

Das gewerbesteuerliche Gesamtmehrergebnis für 2021 beträgt 81,8 T €.

Der Gewerbesteuerfachprüfer ist Mitglied im Arbeitskreis „Teilnahme an Außenprüfungen der Landesfinanzverwaltungen“. Im Jahr 2021 wurde das Treffen als Zoom Meeting durchgeführt.

Holger Platz